



Gemeinde Obersiggenthal

SCHUTZKONZEPT GEMEINDESAAL (mit Foyer / Nebenräumen)

Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 19. Mai 2020 / In Kraft gesetzt per 20. Mai 2020
Angepasst per 30. Oktober 2020 (aufgrund der am 28.10.2020 beschlossenen und am 29.10.2020 präzisierten Anordnungen von Bund und Kanton)

GRUNDSÄTZE

Das vorliegende Konzept erstreckt sich auf Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulnutzung. Es greift nicht in die Belange des Schulbetriebs ein. Es gilt der Grundsatz, dass Belegungen, die durch die Schule organisiert oder autorisiert sind, nicht von diesem Konzept tangiert sind. Es gilt dann das Schutzkonzept der Schule.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch Abstandhalten (mind. 1.5 m) oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „**So schützen wir uns**“.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen.

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept „Gemeindebetriebe Obersiggenthal / Spezialbereich Gemeindesaal“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gebäudeeigentümerin (Gemeinde) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände oder desinfizieren sie.
2. Alle Personen verhalten sich prinzipiell eigenverantwortlich so, dass über allem das Gebot der Bekämpfung des Corona-Virus steht. Mindestens aber stützt sich das Verhalten jedes Einzelnen zwingend auf die Standards gemäss den bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben.
3. Im Kanton Aargau sind gemäss Bundesverordnung vom 28. Oktober 2020 im Innern von Gebäuden bei kulturellen oder sportlichen Freizeitaktivitäten die gleichzeitige Anwesenheit mit Maske und Abstand von 15 Personen erlaubt. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen, was beim Gemeindesaal ausschliesslich bei statischem Verhalten der Personen (zB. Sitzen) denkbar ist. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.
4. Veranstaltungen: Solche sind erlaubt bis maximal 50 Personen, vorausgesetzt, alle Personen verhalten sich statisch (zB. stehend, sitzend). Es besteht Maskenpflicht, wenn bei einer Veranstaltung mehr als 15 Personen anwesend sind.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der örtlich-baulichen Situationen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der Mitarbeitenden, Nutzern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
9. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

SCHUTZKONZEPT (SK)

Grundsatz:

Nutzer, die gemäss Vorgaben ein eigenes SK erarbeitet haben (zB. Branchenlösungen), sind verpflichtet, dieses eigene SK mit dem vorliegenden SK abzustimmen. Erst wenn die Schutzkonzepte miteinander kongruent sind, ist eine Nutzung der Liegenschaft möglich.

1. HYGIENE

Massnahmen

Händehygienestation / Waschbecken mit Sauberwasser und Seife: Orte: WC-Anlagen
Die zum Zutritt berechtigten Personen, seien es Nutzer des Foyers, der Halle oder der Nebenträume im Untergeschoss (auch Vereine) sind dringend aufgefordert, sich beim Betreten der Liegenschaft die Hände sauber mit Wasser und Seife waschen (WC-Anlagen) oder nötigenfalls mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel desinfizieren, bevor (mit Ausnahme von Türfallen oder Handläufen) weitere Oberflächen des Gebäudes berührt werden. Abtrocknen der gewaschenen Hände mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern (keine textilen Lappen oder Tücher sind vorhanden, ausser allenfalls privat mitgebrachte, die persönlich wieder mitgenommen werden).

Liegen gebliebene, vergessene Textilien werden gemäss spezieller Anweisung und zeitlicher Vorgaben des Bereichs Bau und Planung durch die Hauswartung vernichtet bzw. entsorgt. Es wird kein Fundbüro für Textilien betrieben.
Für die persönliche Hygiene stehen alle üblichen, dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zur Verfügung. Räume, die verschlossen sind, gehören nicht zur Mietsache und werden durch die Hauswartung verwaltet. Allfällige Absperrungen / Schliessungen müssen zwingend beachtet und akzeptiert werden.
Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel sind auf dem Gebinde als solche deklariert und stehen Minderjährigen nicht zur Verfügung. Grund: Alkoholgehalt und Zerstörungsfahr für Materialien und Saalboden. Minderjährige, bzw. Kinder benutzen ausschliesslich Wasser und Seife. Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.
Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrichteimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus durch die Hauswartung geleert.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende, Nutzer und andere zutrittsberechtigte Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Hauswarte haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber keine Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern.

Massnahmen
Persönliches Material muss so deponiert werden, dass die Distanzregel eingehalten wird (auch in den Garderoben). Die Nutzer sind aufgefordert, bereits entsprechend gekleidet zu erscheinen, so dass ein Umkleiden wenn möglich entfällt. Die Distanzregel muss immer eingehalten werden, auch bei Belegungswechseln.
1.5 m Distanz in allen Räumlichkeiten ist durch Eigenverantwortung sicherzustellen. Bundesverfügung: Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und die Kontaktsituation 15 Minuten übersteigt, müssen entweder Schutzmasken getragen werden oder die Nutzer müssen mit Anwesenheitslisten die anwesenden zwecks Rückverfolgbarkeit erfasst werden (Aufnahmen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Mail und Handynummer). Die Richtigkeit kann zB. mit stichprobeartigen Kontrollanrufen unmittelbar kontrolliert werden.
1.5 m Distanz in WC-Anlagen ist sicherzustellen, wo keine Trennwände bestehen.
Die Gesamtzahl von Personen ist auf 50 begrenzt (bei Veranstaltungen). Diese Obergrenze gilt für die Räumlichkeit des Gemeindesaales inklusive Nebenräume.
Drittpersonen wie zB. Abholer, Besucher, unangemeldet Teilnehmende etc. werden immer bei der Belegungsanzahl mitgezählt, sobald sie sich im Gebäudeinnern aufhalten.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Für Angestellte von Hauswartung und Reinigung oder auch andere beauftragte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Distanzregeln nicht konsequent einhalten können, stellt die Gemeinde Hygiene- oder FFP-Masken zur Verfügung. Die betreffenden Personen sind für den Bezug bei der Dienststelle Kanzlei bzw. für das Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Vereine sorgen selber für ihren Bedarf.

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus- und Werkdienste)

Massnahmen

Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt werden, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang desinfiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1).

Arbeitswerkzeuge sind nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft zu desinfizieren.

3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen Lüftung

Nutzer oder Hauswarte sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumen.

Im Saal ist für Frischluftaustausch in Belegungspausen zu sorgen.

Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Bezug Reinigungs- und Desinfektionsmittel beim Hauswart.
- Handdesinfektionsmittel sind im Saal verboten (hoher Alkoholgehalt greift Böden an)
- Zuständig ist der Nutzer (zB. Verein) für die von ihm genutzten Gerätschaften und die Hauswartung für die baulichen Flächen. Nutzer müssen sich mit der Hauswartung absprechen (nicht umgekehrt) und es muss eine einzelfallweise Lösung gefunden werden. Die Hauswartung hat ein Weisungsrecht. Erreicht man keine Einigung, wird das Nutzungsrecht teilweise oder ganz aufgehoben, bis die Lösung gefunden ist.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen durch die Hausdienste gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen / Nasszellen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Hauswarte / Reinigungspersonal
- Gesperrte (geschlossene) Räume: Zutritt haben lediglich Angestellte der Hauswartung / der Reinigungsdienste oder Dritte, die Arbeiten im Auftrag der Gemeinde ausführen müssen, mit Legitimation der Hauswarte.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Liegenschaft Gemeindesaal verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

6. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für den Fall, dass eine Räumlichkeit belegt ist und dieselbe Räumlichkeit von einem anderen Verein / Nutzer belegt werden möchte, hat der neu eintretende Nutzer vor dem Gebäude zu warten, bis der andere Verein das Gebäude verlassen hat. Die Abstandsregel gilt auch bei Nutzer-Rochaden. Vereine Nutzer müssen sich bilateral absprechen, wenn Ablösesituationen bestehen.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Zustellung des Schutzkonzepts an alle Angestellten des Bereich Bau und Planung der Gemeinde Obersiggenthal per E-Mail.

Zustellung des Schutzkonzepts bei der Reservation, ansonsten über den Präsidenten der Sportkommission an die Ortsvereine per Mail.

Im Weiteren ist das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde abrufbar (gratis). Das Konzept ist in Papierform auf jeder Anlage für jeden Nutzer greifbar.

Information Gemeinderat, nächste Sitzung.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Nächste Sitzung Geschäftsleitung: 3. November 2020 (1-Wochen-Rhythmus).

Teamsitzung Abteilung Bau und Planung: 4. November 2020

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft gesetzt per 20. Mai 2020

Konzeptüberarbeitung 1 per 8. Juni 2020

Konzeptüberarbeitung 2 per 4. August 2020

Konzeptüberarbeitung 3 per 30. Oktober 2020